

## **Karikatur, Parodie und Pastiche, § 51a UrhG**

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke der Karikatur, der Parodie und des Pastiches, § 51a S. 1 UrhG.

Unionsrechtliche Grundlage ist Art. 5 III lit. k der RL 2001/29/EG.

### I. Voraussetzungen

§ 51a UrhG privilegiert Nutzungen, die wahrnehmbare Unterschiede zum Originalwerk aufweisen, der Auseinandersetzung dienen und zumindest einer der drei abschließend genannten Kategorien zuzuordnen sind.

#### 1. Wahrnehmbare Unterschiede zum Originalwerk

Die privilegierte Nutzung muss wahrnehmbare Unterschiede zum Originalwerk aufweisen, weil sonst ein urheberrechtlich unzulässiges Plagiat vorliegt. Dagegen ist ein „Verblässen“ des Originalwerks nicht erforderlich, denn sonst läge schon eine freie Benutzung vor, vgl. § 23 I 2 UrhG.

## 2. Auseinandersetzungszweck

§ 51a UrhG setzt voraus, dass die Nutzung des vorbestehenden Werkes einer inhaltlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung des Nutzers mit dem Werk oder einem anderen Bezugsgegenstand (dritte Person, anderes Werk oder gesellschaftlicher Sachverhalt) dient.

## 3. Erfasste Kategorien

Parodie = Humoristische oder verspottende Auseinandersetzung

Karikatur = Bildliche Darstellung, die durch satirische Hervorhebung oder überzeichnete Darstellung bestimmter charakteristischer Züge eine Person, eine Sache oder ein Geschehen der Lächerlichkeit preisgibt.

Pastiche = Auseinandersetzung mit einem vorbestehenden Werk als Ausdruck der Wertschätzung oder Ehrerbietung.

Bsp.: Meme, GIF, Mashup, Fan Fiction oder Sampling

## 4. Unerheblich

Für die Schranken des § 51a UrhG ist es nicht relevant,

- ob die Handlung privat oder geschäftlich erfolgt,

- welches Medium, welche Kunstform oder welches Genre gewählt wird  
und

- ob durch die Benutzung des fremden Werkes eine neue persönliche geistige Schöpfung i.S.d. § 2 II UrhG entsteht (insofern anders noch nach § 24 UrhG a.F.).

## II. Umfang der Privilegierung

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des veröffentlichten vorbestehenden Werkes ist zulässig, § 51a S. 1 UrhG.

Außerdem ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen urheberrechtlich geschützten Vervielfältigung gestattet, § 51a S. 2 UrhG (vgl. auch § 51 S. 3 UrhG).

Es besteht keine Pflicht zur Quellenangabe (vgl. EuGH GRUR 2014, 972 Rn. 33 — *Deckmyn*)